

Satzung

Turn- und Sportverein Grasleben von 1892 e.V.

Stand: 17. März 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grasleben von 1892 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. VR 130014 eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Grasleben.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(5) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

(6) Der Verein ist Rechtsnachfolger des „Turn- und Sportvereins 1892 Grasleben“, der aus der am 11. November 1921 vollzogenen Verschmelzung des am 5. Mai 1892 in Grasleben gegründeten „MTV Jahn Grasleben“ und des am 14. April 1919 gegründeten „Ballspielvereins Grasleben“ hervorgegangen war.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen sowie des Sports in seiner Gesamtheit und auf demokratischer Grundlage.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG werden durch den Vorstand getroffen.

(7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit allen seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

(2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind zulässig, soweit sie dem Zweck des Vereins nach § 2 nicht entgegenstehen und allgemeine Vereinsinteressen fördern. Entscheidungen über Mitgliedschaften trifft der Vorstand.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat (§§ 18 und 19) als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein/eine Abteilungsleiter/in oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person unabhängig vom Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders im Vereinsleben verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaften zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein,
2. Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
3. Auflösung des Vereins,
4. Tod des Mitgliedes.

(2) Bei Austritt aus dem Verein ist die Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Kalenderjahres. Abweichende Kündigungsfristen können durch den Vorstand nach schriftlicher Antragstellung im Einzelfall genehmigt werden.

§ 9 Ausschließungsgründe

(1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Nr. 2) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

1. das Mitglied verletzt die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder,
2. das Mitglied kommt seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nach, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
3. das Mitglied handelt den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider und verstößt insbesondere grob gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

(2) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist der/dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechts (§ 13 Abs. (1)) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
4. vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverband, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
4. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten,
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten zu anderen Mitgliedern der genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Die Rechtsgrundlage ist in § 4 geregelt.

Organe des Vereins und deren Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der Ehrenrat.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

(3) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(4) Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vereinsvorstand schriftlich eingereicht vorliegen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung.

(5) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine/ein vom Vorstand benannte/r Versammlungsleiter/in.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfähigkeit unterliegt insbesondere der:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder; erfolgt keine Wahl von neuen Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt,
2. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen,
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung mit der Geschäftsführung,
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge,
9. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten durch Anwesenheitsliste,
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
5. Neuwahlen,
6. Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 16 Abs. (2),
2. den Abteilungsleitern/innen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. einem/einer bis maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. weiteren maximal fünf Personen mit besonderen Aufgabengebieten.

(3) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(4) Mehrere Aufgaben können in Personalunion wahrgenommen werden.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

(6) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind zu alleiniger Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent und zudem nicht weniger als zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann bzw. einer Obfrau und zwei Beisitzern/innen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgabe des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet - als Schiedsgericht - mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

(2) Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Er darf folgende Strafen verhängen:

Verwarnung,

Verweis,

Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,

Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,

Ausschluss aus dem Verein.

(4) Jede dem/der Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem/dieser schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in beträgt zwei Jahre. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich für die ausscheidende Kassenprüferin bzw. den ausscheidenden Kassenprüfer eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören.

(4) Die Kassenprüfer/innen nehmen nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vor. Zusätzliche Prüfungen während des Jahres sind möglich. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

Allgemeine Schlussbestimmung

§ 21 Haftung und Versicherung

(1) Der Verein haftet nicht für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend § 10 Nr. 4 versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. und ggf. zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen.

(3) Unfallschäden an mitgliedeigenen Personenkraftwagen sind bei im Auftrag des Vereins durchgeführten Beförderungsfahrten unter bestimmten Voraussetzungen gesondert versichert.

§ 22 Verfahren zur Beschlussfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vorschriften der §§ 16 und 23 bleiben hiervon unberührt. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der

Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst – Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Wahlen (§ 14) sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Vorschriften des § 23 bleiben hiervon unberührt.

(4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellungnahme von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt.

(5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist die Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vereinsauflösung ist durch eine Mehrheit von mindestens 4/5 (vier Fünftel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen unter der Bedingung, dass mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung ohne neue Beantragung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

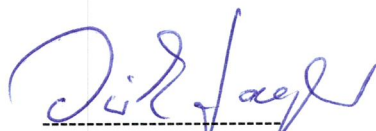
(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Grasleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung vom 10. Juni 1961 wurde zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 17. März 2023. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, die beim Registergericht zur Durchführung der Eintragung erforderlichen Einschränkungen und Ergänzungen selbständig vorzunehmen.

Grasleben, den 17. März 2023


Dr. Dirk Jaeger
Vorsitzender

TSV Grasleben
Walbecker Tor 4
38368 Grasleben
gs@tsv-grasleben.de


Byrgit Grudke
stellv. Vorsitzende

